

2278 057

VI ZR 69/59

V e r k ü n d e t
am 21. Juni 1960
Kriegl, Justizobersekretär
als Urkundsbeamter der
Geschäftsstelle

I m N a m e n d e s V o l k e s
In dem Rechtsstreit

- 1.) des Großhändlers Matthias F. [REDACTED] in Bad R. [REDACTED],
I. [REDACTED] Str. [REDACTED],
- 2.) des Kraftfahrers Alois L. [REDACTED] in Bad R. [REDACTED],
A. [REDACTED]-B. [REDACTED]-Weg [REDACTED],

Beklagten, Berufungskläger, Berufungs-
beklagten und Revisionskläger,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -

g e g e n

den Baumeister Franz Fr. [REDACTED] in W. [REDACTED] bei M. [REDACTED],
Post Bad R. [REDACTED],

Kläger, Berufungskläger, Berufungs-
beklagten und Revisionsbeklagten,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -

hat der VI. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs auf die münd-
liche Verhandlung vom 21. Juni 1960 unter Mitwirkung des
Senatspräsidenten Dr. Engels und der Bundesrichter Dr. Bode,
Dr. Hauß, Heinrich Meyer und Dr. Graf

für Recht erkannt:

Die Revision der Beklagten gegen das Urteil des
5. Zivilsenats des Oberlandesgerichts München vom
3. Februar 1959 wird zurückgewiesen.

Die Kosten der Revision werden den Beklagten auf-
erlegt.

Von Rechts wegen

Tatbestand:

Der Kläger führte am 20. September 1954 nach 18 Uhr seinen Personenkraftwagen - DKW -, vom Bahnhof P. kommend, durch die Ba. Straße, hielt an deren Einmündung in die Bundesstraße kurz an und fuhr dann auf der 7,5 m breiten Bundesstraße in Richtung Bad R. weiter. Auf der Bundesstraße folgte ihm der vom Beklagten Li. gesteuerte Lastkraftwagen - Daimler Benz - des Beklagten F.. Etwa 100 m nach der Einmündung der Ba. Straße setzte L. in einer langgestreckten Linkskurve mit einer Geschwindigkeit von etwa 55 km/st zum Überholen des Klägers an, der etwa 50 km/st fuhr. L. unterbrach die Überholung, weil ein Personenkraftwagen - BMW - entgegenkam. Er streifte mit dem rechten Teil seiner vorderen Stoßstange den linken hinteren Kotflügel des DKW. Das hatte zur Folge, daß dieser Wagen vor dem Lastkraftwagen vorbei nach links über die Straße geriet und über eine 14 m hohe Böschung hinabstürzte. Der Kläger wurde erheblich verletzt, an den Fahrzeugen entstand Sachschaden.

Der Kläger hat vorgetragen: Er habe seine Geschwindigkeit nach der Einfahrt in die Bundesstraße auf 50 km/st erhöht und sei dann bis zum Zusammenstoß gleichmäßig weitergefahren. L. habe trotz der schlechten Sicht - es war fast dunkel und regnete stark - und trotz seiner nur unwesentlich höheren Geschwindigkeit zum Überholen angesetzt und sei mit den Scheinwerfern seines Lastkraftwagens nur bis etwa auf die Höhe der Seitentüre des Personenkraftwagens gekommen. Dann habe L., weil der entgegenkommende BMW bedrohlich nahe gekommen sei, stark abgebremst, seinen Wagen

- 3 -

aber zu früh nach rechts gezogen und deshalb den DKW links hinten erfaßt und zur Seite gestoßen.

Mit der Klage hat der Kläger von den Beklagten 14 100,10 DM Schadensersatz, ein angemessenes Schmerzensgeld und ab 1. Juli 1956 eine monatliche Rente von 500 DM verlangt. Ferner hat er die Feststellung begehrt, daß die Beklagten als Gesamtschuldner verpflichtet sind, ihm jeden weiteren Schaden aus dem Unfall zu ersetzen.

Die Beklagten haben um Abweisung der Klage gebeten und geltend gemacht: L. habe den DKW des Klägers nicht nur eingeholt, sondern sei mit seinem Lastkraftwagen schon so weit vorgefahren, daß er den DKW nicht mehr habe sehen können. Während er - L. - Überholt habe, habe der Kläger seine Geschwindigkeit erhöht und den Lastkraftwagen wieder eingeholt. Dabei hätten die beiden Fahrzeuge sich berührt. Wenn der Kläger die Geschwindigkeit nicht erhöht hätte, habe L. seinen Wagen gefahrlos noch vor der Annäherung des entgegenkommenden BMW auf die rechte Straßenseite lenken können. Der Kläger habe den Unfall daher allein durch sein verkehrswidriges Verhalten verschuldet.

Das Landgericht hat in einem Zwischen- und Teilurteil die Schadensersatzansprüche des Klägers zu 2/3 dem Grunde nach für gerechtfertigt erklärt, ein Schmerzensgeld von 3000 DM zugesprochen und festgestellt, daß die Beklagten verpflichtet seien, dem Kläger 2/3 seines weiteren Schadens zu ersetzen.

Die Berufung der Beklagten, mit der sie Abweisung der über die Hälfte des Schadens hinausgehenden Klage erstrebten,



hatte keinen Erfolg. Auf die Berufung des Klägers hat das Oberlandesgericht die Schadensersatzpflicht der Beklagten voll bejaht.

Mit der Revision erstreben die Beklagten die Wiederherstellung des landgerichtlichen Urteils. Der Kläger beantragt, die Revision zurückzuweisen.

Entscheidungsgründe:

I. Die Bedenken des Klägers gegen die Zulässigkeit der Revision sind unberechtigt.

Allerdings ist der Revisionsschrift nicht ohne weiteres zu entnehmen, für wen das Rechtsmittel eingelegt worden ist. Dieser Zweifel, der zunächst bestand, ist aber rechtzeitig durch eine fernmündliche Rücksprache zwischen dem Beamten der Geschäftsstelle des Bayerischen Obersten Landesgerichts und dem Büro des Rechtsanwalts Dr. Z. [REDACTED] geklärt worden. Wie die Auskunft des Justizobersekretärs Ke. [REDACTED] und die schriftlichen Erklärungen des Rechtsanwalts K. [REDACTED] vom 13. Mai 1959 und 10. Mai 1960 ergeben, ist der Geschäftsstelle des Gerichts innerhalb der Revisionsfrist auf Anfrage mitgeteilt worden, daß die Revision für die Beklagten F. [REDACTED] und L. [REDACTED] eingelegt worden sei, die Rechtsanwalt Dr. Z. [REDACTED] schon im zweiten Rechtszug vor dem Oberlandesgericht München vertreten habe. Damit ist den Anforderungen genügt, die an den Inhalt der Rechtsmittelschrift zu stellen sind

(vgl. die Entscheidungen des BGH vom 27. Juni 1956 - IV ZR 3/56 - LM ZPO § 518 Nr. 4 und vom 29. Juni 1956 - V ZB 20/56 BGHZ 21, 168). Das gilt umso mehr, als nur die Beklagten durch das Berufungsurteil beschwert sind und daher nur sie allein gegen dieses Urteil Revision einlegen konnten. Es bedarf keiner Entscheidung der Frage, ob die Revision unter diesen Umständen nicht schon deshalb von vornherein zulässig war, weil die Person des Rechtsmittelklägers auf Grund der Rechtsmittelschrift objektiv eindeutig feststand, wenn sie auch erst an Hand der später eingehenden Gerichtsakten ermittelt werden konnte (vgl. Kubisch NJW 1957, 103 und Rosenberg, Lehrbuch des deutschen Zivilprozeßrechts 7. Aufl. § 135 III 2 c Seite 643). Da die bestehenden Zweifel im vorliegenden Falle durch die fernmündliche Anfrage des Beamten der Geschäftsstelle des Gerichts innerhalb der Rechtsmittelfrist geklärt worden sind, ist auch den strengeren Anforderungen genügt, von denen der V. Zivilsenat des BGH in seinem oben erwähnten Beschluß BGHZ 21, 168 ausgeht. Auch er hält, wie er auf Anfrage mitgeteilt hat, bei einem Sachverhalt, wie er hier gegeben ist, die Revision für zulässig.

II. Nach Ansicht des Berufungsgerichts hat der Beklagte Lippert schuldhaft verkehrswidrig gehandelt, weil er den DKW des Klägers zu überholen versucht hat, obwohl erkennbar Gegenverkehr herrschte, und weil er versucht hat, die rechte Straßenseite wieder zu gewinnen, bevor diese für ihn frei war. Es hat angenommen, daß L. nach § 823 BGB und F. nach § 831 BGB für den Schaden des Klägers einzustehen hat. In diesem Punkte ist das Berufungsurteil rechtlich nicht zu beanstanden. Auch die Revision erhebt hiergegen keine Bedenken.

Sie wendet sich nur dagegen, daß das Berufungsgericht ein Mitverschulden des Klägers verneint und davon abgesehen hat, die Schadensersatzansprüche des Klägers nach § 17 StVG zu mindern. Aber auch in dieser Frage hält das Berufungsurteil einer rechtlichen Prüfung stand.

Daß der Kläger, während er von dem Lastkraftwagen überholt wurde, die Geschwindigkeit seines Wagens erhöht habe, hält das Berufungsgericht nicht für bewiesen. Es hat auch die Betriebsgefahr des DKW nicht zu Lasten des Klägers berücksichtigt, sondern angenommen, der Kläger habe jede nach den Umständen des Falles gebotene Sorgfalt beobachtet und der Unfall sei für ihn ein unabwendbares Ereignis gewesen (§ 7 Abs. 2 StVG). Hierzu ist im Berufungsurteil ausgeführt: Der Kläger habe die äußerste rechte Straßenseite eingehalten und, während er überholt wurde, seinen Wagen nicht beschleunigt. Als er bemerkt habe, daß der Lastkraftwagen L. wieder zurückfiel, habe er darauf vertrauen können, daß L. sich ordnungsgemäß hinter dem DKW auf der rechten Straßenseite einordnen werde, denn hierzu habe noch ausreichend Zeit und Raum zur Verfügung gestanden. Der entgegenkommende BMW sei in diesem Zeitpunkt noch soweit entfernt gewesen, daß der Kläger kurz nach dem Zusammenstoß mit dem Lastkraftwagen der Beklagten sogar noch die linke Straßenseite habe überqueren können, ohne mit dem entgegenkommenden Personenkraftwagen zusammenzustoßen. Der Kläger habe also keinen Anlaß gehabt, irgendwelche Maßnahmen zu ergreifen, um einem etwa drohenden Unfall vorzubeugen. Den Unfall habe er weder voraussehen noch abwenden können.

Die Angriffe der Revision richten sich vorwiegend gegen die Beweiswürdigung des Berufungsgerichts und liegen damit auf einem Gebiet, das dem Tatrichter vorbehalten und den An-

griffen der Revision weitgehend entzogen ist. Die Ausführungen, mit denen das Berufungsgericht den Verhandlungsstoff und das Ergebnis der Beweisaufnahme würdigt, genügen entgegen der Ansicht der Revision den Anforderungen des § 286 ZPO und lassen keinen Rechtsfehler erkennen.

Zwar hat die Verkäuferin Hildegard Ra[REDACTED], die auf der Fahrt rechts neben L[REDACTED] gesessen hat, die Behauptung der Beklagten bestätigt, der Kläger habe, während er von dem Lastkraftwagen der Beklagten überholt wurde, die Geschwindigkeit seines Wagens erhöht. Ihrer Aussage hat das Berufungsgericht jedoch keine Beweiskraft beigemessen, weil sie verschiedene Unklarheiten und Widersprüche enthält und weil die Zeugin eine schlechte Beobachtungsgabe gezeigt und kein klares Bild über den Unfallverlauf habe. Zudem steht ihre Aussage im Widerspruch zu den Angaben, die der Sohn des Klägers - er saß damals neben seinem Vater - bei seiner Vernehmung gemacht hat. Herbert Fr[REDACTED] war zur Unfallzeit zwar erst 13 Jahre alt. Das Berufungsgericht hat ihm aber gleichwohl vollen Glauben geschenkt, weil er klare, eindeutige und sich nicht widersprechende Angaben gemacht habe, weil seine Aussage auf eine hervorragende Beobachtungsgabe schließen lasse und weil sie sich mit den technischen Gegebenheiten des Unfallverlaufs decke, wie der Sachverständige Edelman sie in seinem Gutachten dargelegt habe.

Zu Unrecht macht die Revision geltend, das Berufungsgericht habe die Frage, ob der Kläger während der Überholung die Geschwindigkeit erhöht hat, ausschließlich nach der Aussage des 13-jährigen Herbert Fr[REDACTED] beurteilt. Sie übersieht, daß das Berufungsgericht seine Feststellung auch auf das Gutachten des Sachverständigen E[REDACTED] gestützt hat. In diesem Gutachten wird dargelegt, daß sich die Aussage

[REDACTED]

des Jungen weitgehend mit den maßgeblichen technischen Gegebenheiten deckt. Hiernach ist kein Rechtsverstoß darin zu sehen, daß das Berufungsgericht der Aussage des Herbert Fr. gegenüber den Angaben der Zeugin Ra. den Vorzug gegeben hat.

Der Revision kann auch nicht zugegeben werden, daß sich das Berufungsgericht mit den Äußerungen des Sachverständigen Ku. im einzelnen habe auseinandersetzen müssen. Das Berufungsgericht war nicht verpflichtet, auf alle Einzelheiten des Parteivorbringens ausdrücklich einzugehen (BGHZ 3, [175]). Es hat in ausreichendem Maße die Gründe dargelegt, aus denen es sich seine Überzeugung von dem Unfallverlauf gebildet hat. Damit ist den Anforderungen genügt, die nach § 286 ZPO an die Begründung der Entscheidung zu stellen sind.

Die Revision irrt auch mit ihrer Meinung, der Kläger habe bremsen müssen, als er von L. überholt wurde. Der Fahrer eines eingeholten Fahrzeugs ist im allgemeinen nicht verpflichtet, die Geschwindigkeit herabzusetzen (Urteil des BGH vom 27. Februar 1951 - 4 StR 79/50 - VRS 3, 176 Nr. 6 = VersR 1951, 227). Nur in Ausnahmefällen, beim Vorliegen besonderer Umstände, kann gefordert werden, daß der eingeholte Fahrer seine Geschwindigkeit vermindert, um das Überholen zu ermöglichen oder zu erleichtern (vgl. Guelde in Kraftverkehrsrecht von A bis Z, Überholen: Pflichten des Eingeholten, Erl. 1 und die dort angeführte Rechtsprechung). Ein solcher Ausnahmefall ist aber hier nicht gegeben. Die Tatsache, daß der von L. gesteuerte Lastkraftwagen beim Überholen mit seinen Scheinwerfern bis an das Führerhaus des DKW gekommen war, läßt allein keinen Schluß darauf zu,

daß der Kläger die Pflichten vernachlässigt hätte, die ihm als eingeholten Fahrer oblagen. Er hat sich, wie das Berufungsgericht feststellt, rechts gehalten und seine Geschwindigkeit beibehalten. Auch als erkennbar wurde, daß der Lastkraftwagen ihn Überholen wollte, hatte er zunächst keinen Anlaß, seine Fahrweise zu ändern. Er durfte vielmehr darauf vertrauen, daß L. mit Rücksicht auf den entgegenkommenden BMW vom weiteren Überholen absehen werde, wie er es dann ja auch tatsächlich getan hat. L. stand nach der Feststellung des Berufungsgerichts ausreichend Zeit und Raum zur Verfügung, sich ordnungsgemäß hinter dem Kläger wieder auf der rechten Straßenseite einzuordnen.

Auch im übrigen läßt das Berufungsurteil keinen Rechtsfehler erkennen. Daher war die Revision der Beklagten zurückzuweisen.

Die Kostenentscheidung ergibt sich aus § 97 ZPO.

Engels

Dr. Bode

Dr. Haus

Heinrich Meyer

Dr. Graf